

Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung

Jugend- und Gymnastikraum (Clubraum) • Brionner Strasse 1 • 51789 Lindlar



Der Jugend- und Gymnastikraum des Wasser- und Schwimmsportclub Lindlar 1997 e.V. (Clubraum) kann montags bis freitags stundenweise für **Kurse oder andere Veranstaltungen** genutzt werden.

Der Raum bietet darüber hinaus, neben einer voll ausgestatteten Bar mit Zapfanlage und Küche sowie sanitären Anlagen und einem Innenhof, ausreichend Platz zum **Feiern** für maximal 60 Personen.

Nachfolgende Regelungen sind für eine Nutzung der Räumlichkeiten bindend:

§ 1 Nutzungsvereinbarung

1. Für die Nutzung des Clubraums wird eine Nutzungsvereinbarung geschlossen.
2. Die nachfolgenden Punkte sind Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

§ 2 Nutzungsberechtigte Personen

1. Der Clubraum wird **nicht** für kommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
2. Für **Feiern** werden die Räumlichkeiten ausschließlich an volljährige Personen zur Verfügung gestellt; wobei 18. – 25. Geburtstage und Abiturfeiern nicht durchgeführt werden dürfen.
3. Bei der Teilnahme von Minderjährigen an einer **Feier/Veranstaltung** ist auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu achten. Bei Verstößen von Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.
4. Der Nutzer verpflichtet sich, den Clubraum ausschließlich für seinen eigenen Bedarf zu nutzen und dieses Nutzungsrecht keinem Dritten einzuräumen.

§ 3 Allgemeines

1. Der Nutzer verpflichtet sich, alle übernommenen Räumlichkeiten und Gegenstände pfleglich zu behandeln. Dies gilt ausdrücklich für den Parkettboden. Entsprechend ist gegebenenfalls zusätzlich verwendete Möblierung für den Innenbereich mit Kunststoffpuffern zu versehen, die den Parkettboden vor Schäden schützt.
2. Um bei **Feiern** Verunreinigungen und Beschädigungen im Bereich der Thekenabdeckungen zu vermeiden, und aus hygienischen Gründen, sollte Fassbier möglichst über die hauseigene Zapfvorrichtung ausgedient werden (an die Zapfanlage können 30 oder 50 Liter Bierfässer angeschlossen werden. Der vorhandene Bajonettverschluss ist nicht für alle Fasssorten geeignet. Für den Fassanschluss sorgt der Nutzer selbst).
3. Das Anbringen von Dekorationen und Hinweisschildern, die über den üblichen Rahmen hinausgehen sowie Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der Zustimmung des Vereins. Sie gehen zu Lasten des Nutzers, der auch für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sorgt. Dekorationen dürfen nicht mit Nägeln oder Tackern an Wänden, Türen, Decken oder Holz befestigt werden. Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbar und der Brandklasse B entsprechende Materialien verwendet werden. Selbst angebrachter Schmuck, mitgebrachte Gegenstände usw. sind vor der Rückgabe der Räumlichkeiten restlos zu entfernen. Der Einsatz von Konfetti o.ä. ist zu unterlassen.
4. Der Clubraum wird in einwandfrei gereinigtem sowie voll funktionsfähigem und unbeschädigtem Zustand aller Einrichtungen übergeben. Für Schäden, die während der Nutzung an Gebäude, Einrichtungen und Inventar verursacht werden, haftet der Nutzer. Eventuelle Beschädigungen sind unverzüglich dem Verein anzuzeigen. Für Schäden bei einer nicht erfolgten oder verspäteten Anzeige, haftet ausschließlich der Nutzer.
5. Die Nutzung des Clubraums geschieht auf eigene Gefahr und Haftung des Nutzers. Der Verein lehnt jede Haftung für Personen- oder Sachschäden ab.
6. Die Bedienung der überlassenen Einrichtungsgegenstände und das Ein- und Ausräumen des erforderlichen Mobiliars erfolgt durch den Nutzer nach Anweisung des Vertreters des Vereins.

Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung

Jugend- und Gymnastikraum (Clubraum) • Brionner Strasse 1 • 51789 Lindlar



7. Für die Entsorgung von Abfällen sorgt der Nutzer selbst. Abfallbehälter des Vereins stehen nicht zur Verfügung.
8. Nach Ende der **Feier/Veranstaltung** sind alle elektrischen Geräte auszuschalten und beide Außentüren des Clubraums abzuschließen. Benutztes Geschirr, Gläser, Besteck, vereinseigene Geräte sind in einwandfreien Zustand zurückzulassen.
9. Nach einer **Feier** müssen die Räumlichkeiten entsprechend den Anweisungen des Vereinsvertreters wie folgt gereinigt werden:
 - Fußbodenflächen im Gymnastikraum, Thekenbereich sowie im Außenbereich (Innenhof und vor den Eingangstüren) besenrein säubern,
 - Verunreinigungen an Tischen und Stühlen abwischen,
 - grobe Verunreinigungen im Toilettenbereich beseitigen.Die Endreinigung wird vom Verein übernommen und ist im Nutzungsentgelt enthalten.
10. Im Clubraum und auf den Toiletten ist absolutes Rauchverbot. In allen Räumlichkeiten darf keine Pyrotechnik oder offenes Feuer verwendet werden. Die Räumlichkeiten sind mit einer Brandmeldeanlage, d.h. mehreren Brandmeldern ausgerüstet, die sowohl bei Rauch als auch bei Temperaturen von mehr als 65°C Alarm auslösen. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, Hitze- und Rauchquellen von den installierten Brandmeldern fernzuhalten. Zusätzlich sind jedwede Eingriffe an der Brandmeldeanlage zu unterlassen. Der Nutzer haftet bei Fehlalarm, sofern keine Fehlfunktion nachgewiesen wird. Bei Auslösung der Brandmeldeanlage wird automatisch die Feuerwehr benachrichtigt. Der Nutzer ist bei Auslösung der Brandmelder für die unverzügliche Räumung der Räumlichkeiten verantwortlich.
11. Tiere sind in allen Räumlichkeiten und im Innenhof nicht gestattet.
12. Während einer **Feier/Veranstaltung** sind Belästigungen der Anwohner, insbesondere durch Lärm, zu vermeiden. Diesbezügliche konkrete Hinweise des Vertreters des Vereins bei der Übergabe sind zu beachten. Insbesondere gelten folgende Regelungen:
 - a. die Nachtruhe ist einzuhalten (22:00 Uhr);
 - b. der Innenhof darf für Partyzwecke nur bis 22:00 Uhr genutzt werden; danach nur noch zum Rauchen;
 - c. die Fenster und die Türen zu den Parkplätzen sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten;
 - d. der Aufenthalt und das Rauchen im Bereich vor dem Eingang oder auf den Parkplätzen ist ab 22:00 Uhr zu unterlassen;
 - e. bei Verlassen der Feier/Veranstaltung sind die Gäste/Teilnehmer darauf hinzuweisen, jegliche Lärmbelästigung auf den Parkplätzen zu unterlassen;
 - f. das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Form innerhalb und außerhalb der Anlage ist generell untersagt (s. hierzu auch § 2 Pkt. 3.). Der Nutzer haftet für seine Gäste/Teilnehmer;

§ 4 Nutzungsdauer

1. Es gilt die in der Nutzungsvereinbarung vereinbarte Nutzungsdauer, jedoch frühestens nach erfolgter Schlüsselübergabe.
2. Kann die Nutzung zur vereinbarten Zeit/zum vereinbarten Zeitraum durch den Nutzer nicht wahrgenommen werden fallen folgende Kosten an:
 - ab dem **21. Tag** vor der Nutzung 20 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes
 - ab dem **14. Tag** vor der Nutzung 60 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes
 - ab dem **07. Tag** vor der Nutzung 80 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes
3. Bei einer Nutzung zu einem vereinbarten Zeitraum (z. B. wiederkehrende Kurse) können einzelne Veranstaltungstermine nicht kostenfrei storniert werden.
4. Kann der Verein den Clubraum zum vereinbarten Termin nicht zur Verfügung stellen, dann kann der Nutzer Schadenersatz nur fordern, wenn der Verein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat.
5. Bei **Feiern** ist der Clubraum pünktlich bei Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit besenrein zurückzugeben.

Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung

Jugend- und Gymnastikraum (Clubraum) • Brionner Strasse 1 • 51789 Lindlar



§ 5 GEMA

1. Eventuell erforderliche Meldung an die GEMA über Musikdarbietungen und die Zahlung der hierfür erhobenen Gebühren sind vom Nutzer zu erledigen.

§ 6 Schlüssel

1. Der Nutzer erhält für die Dauer der Feier/Veranstaltung einen Schlüssel und quittiert den Erhalt. Bei Verlust des übergebenen Schlüssels erstattet der Nutzer anfallende Kosten für eine neue Schließanlage.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Sollten bei einer Zuwiderhandlung des Nutzers gegen diese Bestimmungen Ansprüche von Dritten, insbesondere Behörden, gegen den Verein gerichtet werden, ist der Nutzer verpflichtet, alle sich hieraus ergebenden Kosten dem Verein zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere Bußgeldbescheide oder sonstige Strafen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.
2. Der Verein behält es sich vor, jederzeit die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren. Im Falle der Zuwiderhandlung kann die Veranstaltung/Feier unverzüglich beendet werden. Eine Rückvergütung der Kautions ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 8 Nutzungsentgelt

1. Für die Anmietung des Clubraums erhebt der Verein für die Sommermonate (01.05.-30.09.) und wegen der zusätzlich anfallenden Energie- und Reinigungskosten für die Wintermonate (01.01.-30.04. u. 01.10.-31.12.) folgende (unterschiedliche) Nutzungsentgelte.

Nutzungszeit	Nutzungsentgelt Sommermonate	Nutzungsentgelt Wintermonate
ganztags (bis 2 Std. ¹)	40,00 €	44,00 €
ganztags (bis 4 Std. ¹)	76,00 €	85,00 €
ganztags (bis 6 Std. ¹)	108,00 €	120,00 €
ganztags (bis 8 Std. ¹)	136,00 €	150,00 €
ganztags (max. 14 Std. ¹)	200,00 €	220,00 €
Feier ²	275,00 €	295,00 €

¹ 08.00-22.00 Uhr ² nur freitags- oder samstagsabends (einschl. Vorarbeiten am Freitagnachmittag oder -abend und Nacharbeiten am Samstag- oder Sonntagmorgen)

2. In den Nutzungsentgelten ist die Nutzung der kompletten Einrichtung und die Unterhalts- bzw. Endreinigung (bei **Feiern**) enthalten.
3. Für die Durchführung von **Feiern** wird eine Kautions in Höhe von 250,00 € erhoben.
4. Die Kautions und das Nutzungsentgelt ist für **Feiern** im Voraus zu zahlen.
5. Das Nutzungsentgelt für wiederkehrende Veranstaltungen (z.B. Kurse) wird vierteljährlich oder nach Ende des Veranstaltungszeitraumes in Rechnung gestellt.

Bei Interesse an einer Nutzung des Clubraums wenden Sie sich für weitere Informationen bitte per Mail an: clubraum@wsc-lindlar.de. Auf der Homepage des Vereins (www.wsc-lindlar.de) ist unter der Rubrik „Clubraum“ ein Belegungsplan hinterlegt. Senden Sie uns am besten gleich eine Telefonnummer, damit wir telefonisch Kontakt aufnehmen können. Gerne können wir dann auch einen Termin vor Ort zur Besichtigung und Klärung von Fragen vereinbaren.